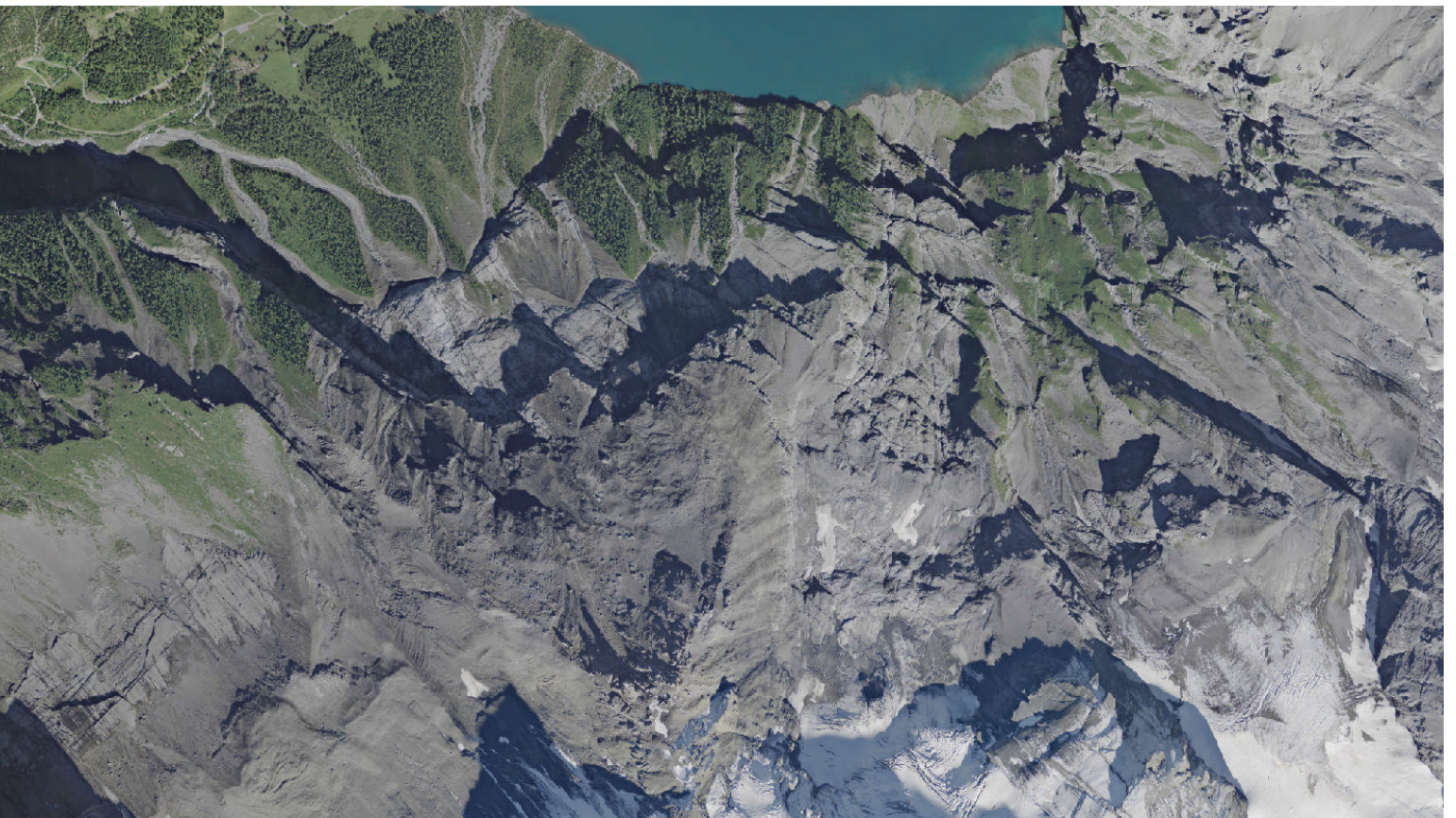


VERLÄNGERUNG PLANUNGSZONE «SPITZE STEI»

Einwohnergemeinde Kandersteg | Kanton Bern

Erläuterungen vom 26. Oktober 2023



EINLEITUNG

Die Planungszone «Spitze Stei» nähert sich Ende 2023 dem ordentlichen Ende von zwei Jahren.

Am 14. August 2023 hat das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, der Gemeinde die Verlängerung der Planungszone «Spitze Stei» empfohlen (siehe Anhang). Als Begründung für die Empfehlung gilt die unveränderte Gefahrensituation sowie die weiterhin nicht abschliessend einschätzbaren Prozesse. Insbesondere aufgrund der trockenen Witterungsverhältnisse sind keine Ereignisse eingetroffen, die eine nähere Einschätzung der Gefahrensituation zulassen würden. Dadurch ist die Ausarbeitung einer beständigen Gefahrenkarte weiterhin nicht möglich. Die Empfehlung wurde in Rücksprache mit dem Oberingenieurkreis I getätigt.

Die Planungszone soll entsprechend auf die maximale Dauer von insgesamt 5 Jahren verlängert werden.

Die Verlängerung der Planungszone wird im Amtsblatt und dem amtlichen Anzeiger publiziert. Während der 30 Tagen Auflagefrist kann bei der Gemeinde Kandersteg Einsprache erhoben werden. Einspracheberechtigt sind alle die von der Planungszone direkt betroffen sind. Einsprache kann gegen die Verlängerungsdauer und/oder den Verlängerungsgrund geltend gemacht werden.

1. AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

Gegen die Inhalte dieses Kapitels kann keine Einsprache erhoben werden.

1.1 Gefahrenlage «Spitze Stei»

Seit 2019 haben die Bewegungen am «Spitze Stei» so stark zugenommen, dass grössere Abbrüche von wenigen 100'000 m³ bis maximal 20 Mio. m³ Gestein erwartet werden. Als Folge der Abbrüche muss auch mit Folgeprozessen wie Murgängen und geshiebeführenden Hochwassern gerechnet werden. Die Sekundärprozesse sind dabei direkt abhängig von der Sturzaktivität am «Spitze Stei». Ohne weitere Abbrüche sind keine grösseren Hochwasser oder Murgänge zu erwarten, bei verstärkter Sturzaktivität können hingegen grosse Murgänge auftreten, die bis weit ins Dorf fliessen. Das Spektrum an möglichen Ereignisabläufen (Szenarien) ist gross.

In Folge der Instabilitäten am «Spitze Stei» sind Gefahrenprozesse möglich, welche in ihrer Häufigkeit und Intensität durch die aktuelle Gefahrenkarte der Gemeinde Kandersteg nicht abgedeckt sind. Aus diesem Grund scheint eine restriktive Praxis in der Bewilligung von Neu- und Umbauten im potenziell betroffenen Perimeter angezeigt. Der Oberingenieurkreis I und die Abteilung Naturgefahren empfehlen der Gemeinde Kandersteg die Ausscheidung einer Planungszone im potenziell betroffenen Raum.

1.2 Planungszweck

Die Planungszone «Spitze Stei» hat zum Ziel, dass bis zum Vorliegen einer aktualisierten Gefahrenkarte nichts unternommen wird, was die künftige Nutzungsplanung erschweren könnte. Innerhalb der Planungszone sind bauliche Massnahmen (z.B. Neu- und Anbauten) im Einzelfall auf mögliche Konflikte mit einer künftigen Gefahrenkarte zu prüfen.

1.3 Wirkungsbereich

Die Bestimmungen der Planungszone gelten innerhalb des im Plan eingezeichneten Wirkungsbereich. Während der Geltungsdauer darf in dem von der Planungszone betroffenen Gebiet nichts unternommen werden, dass den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

2. VERLÄNGERUNG DER PLANUNGSZONE

Gegen die Inhalte dieses Kapitels kann Einsprache erhoben werden.

2.1 Verlängerungsgrund

Seit 2021 haben sich die verfügbaren Informationen insbesondere für die Bestimmung der Wiederkehrperiode der erwarteten Prozesse ausgehend vom «Spitze Stei» nicht wesentlich verbessert. Grund dafür ist hauptsächlich die trockene Witterung im Jahr 2022, welche Ereignisse ausbleiben liess, die es den Fachleuten erlaubt hätten, benötigte Informationen über das Verhalten der Felsinstabilität bei besonderen hydrologischen Belastungen zu erhalten. Daher ist nach wie vor davon auszugehen, dass aufgrund neuer Erkenntnisse aus Ereignissen der nächsten Monate oder wenigen Jahren die Karte der Gefährdungsgebiete periodisch angepasst werden muss.

Unter dieser Voraussetzung ist eine Revision der ordentlichen Gefahrenkarte mit Berücksichtigung der Prozesse vom «Spitze Stei» nach wie vor nicht sinnvoll. Deshalb wird die Dauer der Planungszone verlängert. (vgl. Anhang)

2.2 Verlängerungsdauer

Die Planungszone wurde für die Dauer von 2 Jahren bestimmt und wird nun aufgrund der oben ausgeführten Gründe auf die maximale Dauer von 5 Jahren verlängert.

3. PLANUNGSZONE

Gegen die Inhalte dieses Kapitels kann keine Einsprache erhoben werden.

Der Wirkungsbereich und die Bestimmungen der Planungszone bleiben unverändert und lediglich die Wirkungsdauer wird verlängert.



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2
3800 Interlaken
+41 31 636 12 00
naturgefahren@be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Nils Hählen
+41 31 636 12 01
nils.haehlen@be.ch

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Gemeinderat
Gemeindeverwaltung Kandersteg
Äussere Dorfstrasse 26
3718 Kandersteg

14. August 2023

Planungszone «Spitze Stei» Empfehlung zur Verlängerung

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

2020 haben die kantonalen Naturgefahren-Fachstellen der Gemeinde Kandersteg empfohlen, eine Planungszone in Kraft zu setzen, da im Wirkungsbereich der Prozesse ausgehend vom Spitze Stei keine ordentliche Gefahrenkarte erstellt werden kann, welche den Anspruch der Beständigkeit für die Umsetzung in die Ortsplanung erfüllt. Die aktuell gültige Planungszone ist für zwei Jahre in Kraft. Die Gemeinde Kandersteg hat die Abteilung Naturgefahren angefragt, ob eine Verlängerung der Gültigkeit der Planungszone ins Auge gefasst werden muss.

Seit 2021 haben sich die verfügbaren Informationen insbesondere für die Bestimmung der Wiederkehrperiode der erwarteten Prozesse ausgehend vom Spitze Stei nicht wesentlich verbessert. Grund dafür ist hauptsächlich die trockene Witterung im Jahr 2022, welche Ereignisse ausbleiben liess, die es den Fachleuten erlaubt hätten, benötigte Informationen über das Verhalten der Felsinstabilität bei besonderen hydrologischen Belastungen zu erhalten. Daher ist nach wie vor davon auszugehen, dass aufgrund neuer Erkenntnisse aus Ereignissen der nächsten Monate oder wenigen Jahren die Karte der Gefährdungsgebiete periodisch angepasst werden muss.

Unter dieser Voraussetzung ist eine Revision der ordentlichen Gefahrenkarte mit Berücksichtigung der Prozesse vom Spitze Stei nach wie vor nicht sinnvoll. Deshalb empfiehlt die Abteilung Naturgefahren der Gemeinde in Rücksprache mit dem Oberingenieurkreis I, die Dauer der Planungszone zu verlängern.

Freundliche Grüsse

Nils Hählen
Abteilungsleiter

Kopie
– Oberingenieurkreis I, Roland Kimmerle
– Amt für Gemeinden und Raumordnung, Samuel Lustenberger

